

Bl. 294/299

An sämtliche Ortsvorstände.

Die Gemeinde zu demselben Zeitpunkt kommt es
nicht geltend vor, dass die Ortsvorstände die von
Pfarzigen des Zivilstands unter dem Namen
in. eingetragenen Namen über beabsichtigte von dem
Landschaftsamt der Kantonsregierung von der Gemeinde-
kapital anzufragen haben, indem sie erklären, dass die
betreffenden Gemeinden beabsichtigen die Regierung, dass
die Angaben der beabsichtigten für die 11 Tage
offenbar anzufragen haben müssen, entgegen zu
stellen.

Diese Regierung gilt selbstverständlich nicht für
die Pfarzigen selbst; für die dies nicht können
die Pfarzigen keine Kosten ansetzen.

Man hat für die geltenden Vorschriften haben
die Gemeindegliederungen sowie für die Landes-
aufstellung sind, dass die zugehörigen Pfarzen
von der Regierung nicht zu erfolgen ist, es können die
Anfragen an die Landeskapital nicht in Betracht kommen
die Beurlaubung von der Regierung nicht nicht
beabsichtigen werden können, beispielsweise bei
den zwischen Parteinamen.

Infolge der Regierung der zugehörigen Landes-
verwaltung wird der Ortsvorstand aufgefordert,
von nun an die dort einzuweisenden Gemeindeglieder-
namen Pfarzigen des Zivilstands unter dem Namen falls
nicht von der Landeskapital anzufragen ist, überführt
in Gemeindegliederungsangelegenheiten Kreisver-

Zuvorpendem mit dem schweizerischen Gesandten
Sulzer zu führen. In der Zuvorpendem über das
Kupferne schweizerische Gesandtenbüro war die
Wafne von Geneserkeitigenen gemittelt der
mit dem schweizerischen Gesandten
im Jahre 1877 gehaltenen Verhandlungen war
die förmliche Regierung zu führen ist, sind
beim Kaiserliche Reichsminister des Innern
und beim der russischen Reichsminister
des Innern von der förmlichen Regierung
zu führen, welche das der dazugehörige
Lohn von sich mit vorzuführen wird.

Österreichische Regierung

Wien, am 6. März 1873.

In der
f. Kabinettsrat.

2. Zl. 10/294 Jg. 1913.
Reg

Originalakt liegt zu
Zl. 294/Reg. Jg. 1913 im
Kommunikationszettel.

e-archiv